

Gemeinde Much  
Der Bürgermeister  
FB 3 – Gemeindeentwicklung u. Bauen  
Hauptstr. 57  
53804 Much

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -  
Mühlenstraße 51  
53721 Siegburg

Herr Gansen  
Zimmer 5.21  
Telefon 02241 13-2324  
Telefax 02241 13-3116  
robert.gansen@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
10.07.2023

Mein Zeichen  
01.3/Ga/Stg

Datum  
01.08.2023

**21. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplans Nr. 19.1  
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Kemmerling,

zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt Stellung genommen:

Der Planbereich ist im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, anders als in der Begründung dargestellt, als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich*, ausgewiesen. Im Entwurf zur Offenlage des Regionalplanes Köln (Stand: Dezember 2021) ist das Plangebiet als *Allgemeiner Siedlungsbereich* ausgewiesen, grenzt allerdings an *Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung*.

Es wird empfohlen für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW durchzuführen, um zu prüfen ob der Planänderung raumordnerische Ziele entgegenstehen.

**Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung aufgrund

- ihrer Regelungs- und Pufferfunktion / natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Parabraunerde) und
- ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte (Nassgley)

anstehen. Sehr hohe Funktionserfüllungsgrade stellen die höchst mögliche Klassifizierung in Bezug auf die Schutzwürdigkeit von Böden dar, die der Geologische Dienst NRW ausweist.

### **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg an bzw. überplant dieses geringfügig. Aufgrund der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln als höhere Naturschutzbehörde und Verordnungsgeber o. g. Schutzgebietsverordnung, sollte diese an dem Änderungs- bzw. Aufstellungsverfahren beteiligt werden.

Es wird empfohlen die bestehende Böschung als Abgrenzung des Schutzgebietes in Überlagerung mit den Flurstücksgrenzen zu prüfen, ggf. neu zu vermessen und in dem Bebauungsplan entsprechende Darstellungen vorzunehmen. Aktuelle Luftbilder legen nahe, dass bereits auf dem Flurstück 4 Baumbewuchs und Böschungflächen vorhanden sind.

Zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.1 wird wie folgt Stellung genommen:

### **Bodenschutz**

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detailierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „*Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche*“ (Anhang), die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „*Verfahren Rhein-Sieg-Kreis*“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.2/195010100000012527.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung aufgrund

- ihrer Regelungs- und Pufferfunktion / natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Parabraunerde) und
- ihres Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte (Nassgley)

anstehen. Sehr hohe Funktionserfüllungsgrade stellen die höchst mögliche Klassifizierung in Bezug auf die Schutzwürdigkeit von Böden dar, die der Geologische Dienst NRW ausweist.

## **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

### Artenschutzprüfung

Zur rechtlichen Absicherung der Bauleitplanung sollte eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe 1 durchgeführt werden. Gutachterlich vorgeschlagene Artenschutzmaßnahmen sollen soweit realisierbar sein, als dass der Belang des Artenschutzes einer Umsetzung der Planung bei Beachtung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegensteht. Auf die Gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 wird verwiesen.

Darüber hinaus ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen. Bei der Bewertung der vorgezeichneten Eingriffe wie auch der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, die üblicherweise im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfolgt, sind die einschlägigen Bewertungsverfahren anzuwenden. Der Rhein-Sieg-Kreis favorisiert dabei das Verfahren nach Ludwig/ Froelich und Sporbeck.

## Weiterer Hinweis

Zum Artenschutz liegen Information zum Brutvorkommen des Steinkauzes und des Rotmilans vor.

Für die Aufnahme in den Bebauungsplan werden Festsetzungen und Hinweise zu folgenden Regelungsinhalten empfohlen:

### Festsetzungen

Nach Möglichkeit sollten vorhandene Bäume entlang der Grundstücksgrenze von Flurstück 4 zu Flurstück 5 und im weiteren Verlauf entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erhalten und als Erhaltungsfestsetzung nach § 9 (1) 25 b) BauGB in einer Breite von mind. 3 m festgesetzt werden.

### Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

### Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „*Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen*“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „*Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)*“ mit der Vorschrift „*Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen*“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Weiter werden folgende redaktionelle Überarbeitungen angeregt:

Die Begründung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan 19.1 enthält in Kapitel 2.4 unter dem Punkt FFH-Gebiete eine Textpassage zum Landschaftsplan LP 7, die nicht zutreffend ist. Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

### **Abfallwirtschaft**

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind **vor der Abfuhr** dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – **anzuzeigen**. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

### **Klimaanpassung (Hitze)**

Insbesondere Bäume bieten einen mikroklimatischen Ausgleich in Hitzeperioden. Es wird angeregt, dies bei den Pflanzfestsetzungen auf privaten Grundstücksflächen zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich die Verwendung von standortangepassten, heimischen Arten.

### **Kreisstraßenbau**

Dem Bebauungsplanentwurf ist zu entnehmen, dass die Andienung des geplanten Wohngebietes über die innerörtlich bereits vorhandenen Gemeindestraßen „Oberdörfer Straße“ bzw. „Marienstraße“ erfolgen soll.

Die Gemeindestraße „Oberdörfer Straße“ mündet in der Ortslage auf die Dorfstraße, welche gleichzeitig die Kreisstraße K35\_im Abschnitt 1 darstellt. Somit besteht hier schon eine Anbindung.

Die weitere Möglichkeit der Erschließung des Baugebietes besteht über die „Marienstraße“, welche ebenfalls einen bereits vorhandenen Knotenpunkt zur Mucher Straße = Kreisstraße K31\_im Abschnitt 2 besitzt.

Wenngleich die geplante Bebauung mit 16 WE in der vorliegenden Verfahrensunterlage Begründung „als gering“ beschrieben wird, wird gebeten in der nächsten Beteiligungsphase das angekündigte Verkehrsgutachten vorzulegen.

Erst dann kann eine abschließende Beurteilung der Verkehrsqualität der bereits vorhandenen Knotenpunkte durch die Stabsstelle für Kreisstraßenbau, Liegenschaften und Grunderwerb des Rhein-Sieg-Kreises vorgenommen werden.

## Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080 bis 4120 kWh/m<sup>2</sup>/a und bei Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m<sup>2</sup>/a. Damit ist das Gebiet geeignet, die Sonne als Energieträger einzusetzen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Planung einen hohen und vorwiegenden Einsatz von erneuerbaren Energien, wie Solar und Photovoltaik vor. Die Gebäude haben größtenteils eine Südausrichtung und die möglichen Dachformen begünstigen den Einsatz von Solarenergie. Es wird betont, dass durch den vorwiegenden Einsatz von erneuerbaren Energien eine Anbindung an das vorhandene Gasnetz nicht geplant ist. Zudem ist eine Dachbegrünung für Flachdächer vorgesehen. Der geplante vorwiegende Einsatz von erneuerbaren Energien wird ausdrücklich begrüßt.

Eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung einer konkreten Anlage kann mit Hilfe der Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage [www.energieundklima-rsk.de](http://www.energieundklima-rsk.de) vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



R. Gansen

Anhang:

- *Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche*